

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1 Einleitung

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des zwischen der «Mordasini, Ing.» und ihrer auftraggebenden Person (Kunde) vereinbarten Vertrags.

1.2 Im Einzelfall getroffene schriftliche Vereinbarungen haben stets Vorrang vor den AGB.

1.3 Die AGB der auftraggebenden Person gelten grundsätzlich nur, sofern diese vertraglich vereinbart und auf der Auftragsbestätigung der «Mordasini, Ing.» explizit erwähnt wurden.

### 2 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für Verträge über die Beratung und Fachplanung von Gebäude, Energie- und Gebäudetechnik-Anlagen oder Teilen davon, sowie für Dienstleistungen während dem Anlagenbetrieb.

### 3 Angebot

3.1 Angebote gelten generell während 3 Monaten.

3.2 Ertragsberechnungen sind als Richtwerte zu verstehen, sie sind nicht verbindlich.

3.3 Alle durch die «Mordasini, Ing.» erstellten Angebote und die dazu gehörigen Unterlagen bleiben in deren geistigen Eigentum. Sie dürfen weder kopiert noch Aussenstehenden in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

### 4 Preise

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart:

4.1 sind die genannten Preise als Festpreis und nicht als Kostendach für die aufgeführten Leistungen in Schweizer Franken zu verstehen.

4.2 erfolgt eine Anpassung nur bei zusätzlichen, ausdrücklich vereinbarten Leistungen.

4.3 sind nur die im Angebot erwähnten Sitzungen, Besprechungen bzw. Kontrollgänge während der Bau-phase enthalten.

4.4 Nicht explizit aufgelistete Zusatzleistungen sind im Leistungsumfang nicht enthalten und müssen separat vereinbart und bezahlt werden.

4.5 Bei Projektanpassungen oder zusätzlichen Anfragen von Leistungen werden Nachträge geltend gemacht. Diese werden vorab mit der auftraggebenden Person besprochen. Falls nicht anders vereinbart gilt bei Nachträgen der definierte Stundenansatz.

### 5 Vorbereitung, kundenseitig

5.1 Die auftraggebende Person sorgt auf ihre Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann.

5.2 Ist nichts anderes vereinbart, holt die auftraggebende Person alle notwendigen Bewilligungen ein.

5.3 Die auftraggebende Person ermöglicht der «Mordasini, Ing.» und den von ihr beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten, Undichtigkeiten der Gebäudehülle usw., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

5.4 Die auftraggebende Person informiert die «Mordasini, Ing.» auf ihre Kosten über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen usw. im Mauerwerk.

### 6 Förderbeiträge

Auf Wunsch der auftraggebenden Person informiert die «Mordasini, Ing.» über die Möglichkeit von Förderbeiträgen und anderen Vergütungen. Die «Mordasini, Ing.» übernimmt die Anmeldungen nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Sie kann für Mindererträge aus den Vergütungen nicht belangt werden.

### 7 Haftung

7.1 Eine Haftung der «Mordasini, Ing.» für Schäden, die der auftraggebenden Person aufgrund verspäteter oder mangelhafter Lieferung von Dritten entstehen, ist ausgeschlossen.

7.2 Eine Haftung der «Mordasini, Ing.» für Schäden, die der auftraggebenden Person aufgrund von Unmöglichkeit der Terminhaltung entstehen, ist ausgeschlossen.

7.3 Zusätzliche Aufwendungen der «Mordasini, Ing.» für das Beheben von Schäden oder Unmöglichkeiten der Lieferung von Dritten werden nach Rücksprache der auftraggebenden Person in Rechnung gestellt. Die auftraggebende Person ist zuständig für das Einfordern von allfälligen Kompensationszahlungen von Dritten.

7.4 Davon ausgenommen ist die Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der «Mordasini, Ing.».

### 8 Zahlungsmodalitäten

8.1 Ist nichts anderes festgelegt, so erfolgt die Rechnungsstellung nach Versand der Dokumentation der jeweiligen Projektphase, auch wenn weitere nachgelagerte Leistungen (wie Präsentationen, Mängelbehebung bzw. deren Nachkontrolle) geschuldet sind.

8.2 Übersteigt die Gesamtsumme der Projektphase den Betrag von CHF 5 000.00 stellt die «Mordasini, Ing.» eine Teilrechnung über die geleisteten Stunden.

8.3 Abzüge dürfen nur geltend gemacht werden, wenn diese schriftlich vereinbart wurden.

8.4 Die standardmässig geltende Zahlungsfrist beträgt 14 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 9 Zahlungsverzug

9.1 Hat die auftraggebende Person bei Fälligkeit weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann die «Mordasini, Ing.» eine kurze Nachfrist setzen und nach deren ungenutztem Ablauf den Vertrag entschädigungslos fristlos auflösen. Die bis dahin von der «Mordasini, Ing.» erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Die auftraggebende Person trägt die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

## 10 Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

10.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Anlage realisiert wird.

10.2 Die «Mordasini, Ing.» ist Fachplanerin der Anlage und übernimmt zu keinem Zeitpunkt einen Nutzen oder eine Gefahr der Anlage.

10.3 Nutzen und Gefahr gehen nach Inbetriebnahme des Werks auf den Kunden über. Die Ablieferung erfolgt anhand der Abnahme und ist Bestandteil der Abmachungen zwischen Installationsunternehmen und der auftraggebenden Person.

## 11 Abmahnungspflicht

11.1 Die «Mordasini, Ing.» ist als Fachplanerin in der Pflicht bei unzureichender Qualität von Plänen oder Installationen, sowie bei Sicherheitsrisiken die auftraggebende Person schriftlich zu informieren und den Verursacher abzumahnern.

## 12 Abnahme

Die Abnahme ist für die Fachplanung Bestandteil der Projektphase «Projekt Abschluss». Folgende Punkte finden nur Anwendung, wenn der Kunde diese Projektphase beauftragt hat.

12.1 Die «Mordasini, Ing.» macht gemeinsam mit dem Kunden eine Abnahme der Anlage. Mit der erfolgreichen Abnahme geht das Gewerk inkl. Nutzen und Gefahren von der Installationsfirma an die Betreiber oder Betreiberin über.

12.2 Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht.

12.3 Zeigen sich wesentliche Mängel, so wird am Abnahmetermin eine verbindliche Frist zur Mängelbehebung durch die Installationsfirma vereinbart, die Abnahme wird unterbrochen und nach der Mängelbehebung innert Monatsfrist fortgesetzt.

12.4 Die «Mordasini, Ing.» macht, sofern vereinbart, innerhalb von 2 Jahren nach der Abnahme eine Garantieabnahme und beendet damit ihren Auftrag. Mängel, welche bis zu dieser Frist festgestellt werden, sind der «Mordasini, Ing.» und der zuständigen Installationsfirma mitzuteilen. Bei der Garantieabnahme auftretende Mängel werden der Bauherrschaft zugestellt. Die Behebung der Mängel obliegt der Bauherrschaft.

## 13 Gewährleistung

13.1 Die «Mordasini, Ing.» haftet nur für Mängel, welche durch einen Planungsfehler der «Mordasini, Ing.» verursacht wurden. Sie haftet hingegen nicht, wenn die auftraggebende Person selbst, eine Hilfsperson, der die auftraggebende Person oder ein von der auftraggebenden Person beauftragter Dritter die Mängel verursacht haben.

13.2 Die «Mordasini, Ing.» ist bemüht die Koordination der Mängelbehebung zu übernehmen. Übersteigt der Aufwand den vereinbarten Leistungsumfang, werden die Aufwendungen der auftraggebenden Person in Rechnung gestellt. Rückforderungen an Dritte sind durch die auftraggebende Person einzufordern.

13.3 Die «Mordasini, Ing.» übernimmt als Fachplanerin keine Garantieleistungen von Leistungen, Herstellergarantien oder Leistungsgarantien für Anlagen, welche von Dritten geliefert wurden.

13.4 Die «Mordasini, Ing.» gewährt als Fachplanerin keine Ertragsgarantie für die Anlagen. Bei Monitoring und Betriebsführung der Anlage durch die «Mordasini, Ing.» können Ertragsgarantieansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die «Mordasini, Ing.» nachweislich nachlässig gehandelt oder nicht in einem angemessenen oder vereinbarten Zeitraum reagiert hat. Für Verzögerung durch Dritte kann die «Mordasini, Ing.» nicht belangt werden.

13.5 Die Beweislast für einen verdeckten Mangel liegt bei der auftraggebenden Person.

## 14 Kosten der Gewährleistung

14.1 Die Kosten der Nachbesserung trägt die Installationsfirma. Dazu gehören die Kosten zur Beseitigung von Schäden und belegte notwendige Mehrkosten der auftraggebenden Person oder von am Bau beteiligten Personen.

14.2 Kosten, die der Bauherrschaft auch bei ursprünglich mängelfreier Ausführung entstanden wären, trägt die auftraggebende Person (Sowieso-Kosten). Gleiches gilt für einen Mehrwert durch die Mängelbehebung.

14.3 Schadenersatz: Die auftraggebende Person kann Schadenersatz nach den Artikeln OR 368 und 97 ff. geltend machen, wenn sie nachweist, dass ihr ein Schaden entstanden ist. Mangelfolgeschäden können nur bei einem Verschulden der «Mordasini, Ing.» geltend gemacht werden.

## 15 Unterhalt, Service, Reinigung

15.1 Der Unterhalt (z. B. Pflege einer Anlage), der Service und die Reinigung gemäss Dokumentation sind Sache der Betreiber oder Betreiberin.

15.2 Für Schäden, die infolge Vernachlässigung dieser Pflichten entstanden sind, haftet die «Mordasini, Ing.» nicht.

## 16 Datenschutz

16.1 Die «Mordasini, Ing.» gibt keine Projektdaten der auftraggebenden Person an Dritte weiter.

16.2 Die «Mordasini, Ing.» verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung der auftraggebenden Person berechtigt:

- Fotos der Anlage zu Referenz- und Schulungszwecken zu verbreiten. Sie sorgt dafür, dass auf diesen Fotos ohne vorgängige Einwilligung der auftraggebenden Person keine Personen, Autonummern, Hausnummern oder Beschriftungen zu erkennen sind.
- Namen und Logos der auftraggebenden Person als Referenzangabe auf der Website der «Mordasini, Ing.» zu veröffentlichen. Persönliche Kontaktangaben sind davon ausgeschlossen.
- Persönliche Kontaktdaten der auftraggebenden Person für Informations- und Marketingzwecke zu nutzen.

Die auftraggebende Person kann die Verwendung der erwähnten Daten auch im Voraus oder nachträglich jederzeit schriftlich untersagen. Erfolgt diese Mitteilung nach der Veröffentlichung, löscht die «Mordasini, Ing.» die Daten oder Kontaktinformationen umgehend. Sie kann jedoch nach der Veröffentlichung auf der Website nicht mehr dafür garantieren, dass die Daten im Internet auf anderen Seiten oder in Suchanfragen nicht weiterhin auffindbar sind. Die Webseite der «Mordasini, Ing.» ist für Suchmaschinen grundsätzlich gesperrt.

16.3 Daten aus Überwachungs-Systemen werden von der «Mordasini, Ing.» nicht weitergegeben.

16.4 Ohne schriftliches Untersagen dürfen neue Erkenntnisse, welche sich durch das Kundenprojekt ergeben, von der «Mordasini, Ing.» weiterverwendet werden.

## 17 Aufbewahrungspflicht Projektdaten

17.1 Für Projektdaten geht die «Mordasini, Ing.» von einer Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren aus, sofern übergeordnetes Recht keine andere Frist vorgibt.

17.2 Projektunterlagen werden ausschliesslich digital aufbewahrt. Originaldokumente werden zur Aufbewahrung der auftraggebenden Person übergeben.

17.3 Die «Mordasini, Ing.» ist bemüht ein hohes Sicherheitsniveau der Daten zu gewährleisten. Grundsätzlich werden alle Daten mittels gängigen Sicherheitsstandards geschützt (HTTPS, SSL und AES-256). Für Schäden, die infolge externer Angriffe entstanden sind, haftet die «Mordasini, Ing.» nicht.

## 18 Schlussbestimmungen

18.1 Schiedsklausel: Die Parteien können sich im Konfliktfall zuerst an die Ombudsstelle oder an eine ähnliche Stelle wenden und sollen erst nach einem allfälligen Scheitern des Schlichtungsverfahrens ein ordentliches Gericht anrufen.

18.2 Solidarhaftung: Besteht die auftraggebende Person aus einer Personengesellschaft, haften die Gesellschafter der «Mordasini, Ing.» gegenüber als Solidarschuldner.

18.3 Formvorschriften:

- Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.
- Sämtliche Änderungen, Präzisierungen und Zusätze zum korrespondierenden Vertrag, wie Planänderungen, ästhetische Korrekturen usw., bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.
- Die Korrespondenz per E-Mail erfüllt die Schriftform und ist grundsätzlich zu bevorzugen, wenn ihr Inhalt von der empfangenden Partei bestätigt wurde.

18.4 Salvatorische Klausel: Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als ungültig oder nichtig erweisen, gelten die übrigen davon unberührt weiter.

18.5 Subsidiäres Recht: Subsidiär wird das Schweizerische Obligationenrecht herangezogen und wo es vertraglich vereinbart wurde, die Schweizer Norm SIA 118 / 2013 D (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten).

18.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand ist das für den Sitz der auftraggebenden Person zuständige Gericht.

25. April 2026